



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle staatlichen Dienststellen
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
(einschließlich Schulen und Schulämter)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 1165 – 1.48 626

München, 20.05.2009

Sonderzahlung beim Wechsel vom Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis im Laufe des Kalenderjahres 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 27. April 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Das Staatsministerium der Finanzen ist damit einverstanden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Laufe des Kalenderjahres 2009 von einem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern in unmittelbarem Anschluss (*) in ein Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern übernommen wurden und die bei einem Verbleiben im Arbeitsverhältnis aufgrund des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) Anspruch auf Jahressonderzahlung hätten, bis auf Weiteres – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für künftige Fälle - eine freiwillige außertarifliche Leistung gewährt wird. Entsprechendes gilt, wenn eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer während des Kalenderjahres 2009 von einem TV-L-Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht (Bezügeartschlüssel: A12, A13, W2, W3) wechselt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Höhe der außertariflichen Leistung:

Die außertarifliche Leistung beträgt für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 11 70 v. H., für die übrigen Beschäftigten 65 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage für die außertarifliche Leistung ist das monatliche Entgelt, das der/dem Beschäftigten in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Monat der Übernahme in das Beamtenverhältnis durchschnittlich gezahlt wurde; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- und Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am Ersten des Monats, der dem Monat der Verbeamtung bzw. des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit den Bezügen nach Besoldungsrecht unmittelbar vorangeht.

Die außertarifliche Leistung **vermindert** sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die/der Beschäftigte kein Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat.

2. Haushaltsmäßige Buchung:

Die außertarifliche Leistung ist zu Lasten der Haushaltsstelle zu leisten, auf der die/der Beschäftigte vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bzw. vor dem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht geführt wurde.

(*) Der unmittelbare Anschluss ist auch dann gewahrt, wenn zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des Beamtenverhältnisses eine Unterbrechung von bis zu drei Arbeitstagen liegt.

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt für die Fälle, die nach dem 31. Dezember 2008 von einem Arbeitsverhältnis in ein Beamtenverhältnis übernommen wurden bzw. von einem TV-L-Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht gewechselt sind.“

Wir bitten Sie, die Beschäftigten in geeigneter Weise zu informieren. Eine Antragsstellung ist nicht erforderlich.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in den jeweiligen Abteilungen, insbesondere aber die Ansprechpartner bei den Bezügestellen, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Graf

Ministerialrätin